

Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes "Alte Mainzer Straße (He 131)" - Satzung He 131-VS



Kartengrundlage ist die Stadtgrundkarte des 60-Baumat der Stadt Mainz
Datenbankauszug: 12.02.2015
"Basiskarte: Liegenschaftskarte der Vermessungs- und Katasterverwaltung"

Legende



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Satzung der Stadt Mainz über den Beschluss der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes "Alte Mainzer Straße (He 131)"; Satzung He 131-VS

Auf Grund der §§ 14 und 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I 2004, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1722) und des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. 2015, S. 477) hat der Stadtrat der Stadt Mainz in seiner öffentlichen Sitzung am 08.02.2017 folgende Veränderungssperre als Satzung He 131 VS beschlossen.

§ 1 Erlass der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung für den künftigen Bereich des vom Stadtrat am 03.02.2016 zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes "Alte Mainzer Straße (He 131)" wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre "He 131-VS" entspricht dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes "Alte Mainzer Straße (He 131)", befindet sich in der Gemarkung Mainz-Hechtsheim, Flur 6 und wird begrenzt:

- im Norden durch die nördlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke mit den Flurstücksnummern 142/42 und 140/42
- im Osten durch die östliche Grenze der Verkehrsfläche "Bodenheimer Straße" (Flurstücksnummer 147/50), die nördliche und westliche Grenze des Flurstückes mit der Flurstücksnummer 142/37 sowie die westliche Grenze der Straße "Alte Mainzer Straße" (Flurstücksnummern 142/29 und 130/11)
- im Süden durch die südliche Grundstücksgrenze des Grundstückes mit der Flurstücksnummer 130/14 bzw. durch die nördliche Grenze des bestehenden Fußweges und einen Teilbereich des Flurstückes mit der Nummer 130/4
- im Westen durch die westliche Grundstücksgrenze der Straße "Alte Mainzer Straße" mit der Flurstücksnummer 147/41.

Der Geltungsbereich ergibt sich ebenfalls aus dem beiliegenden Lageplan im Maßstab 1 : 500. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Sachlicher Inhalt

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Die gesetzlichen Regelungen des § 14 Abs. 2 und 3 BauGB über die Zulässigkeit von Ausnahmen und Grenzen der Veränderungssperre bleiben unberührt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung gemäß § 16 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft. Die Geltungsdauer der Veränderungssperre bestimmt sich nach § 17 BauGB.

Koordination			Vorlage		
Amt	Datum	Ergebnis	Datum	Datum	

Planteil	Dateiname	Stand	Ort / Pfad
Plan, Legende, Layout	Satzung He131_VS_plan.dwg	28.11.16	
Digitale Stadtgrundkarte	SkG He131UTM.dwg	12.02.15	
textliche Festsetzungen	3-192.my.docx	28.11.16	

Verfahren		Genehmigung	
	Datum		Datum
1. Beschluss der Veränderungssperre durch den Stadtrat als Satzung gemäß § 16 Abs. 1 BauGB:			
2. Ausfertigung:			
3. Bekanntmachung der Fassung des Beschlusses und Inkrafttreten der Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 2 BauGB:			
Veränderung der Geltungsbereich der Veränderungssperre gemäß § 17 BauGB:			
1. Beschluss zur 1. Verlängerung durch den Stadtrat gemäß § 17 Abs. 1 BauGB:			
2. Ausfertigung:			
3. Bekanntmachung des Beschlusses und Inkrafttreten der 1. Verlängerung gemäß § 16 Abs. 2 i. V. mit § 10 Abs. 3 BauGB:			
4. Beschluss zur 2. Verlängerung durch den Stadtrat gemäß § 17 Abs. 2 BauGB:			
5. Ausfertigung:			
6. Bekanntmachung des Beschlusses und Inkrafttreten der 2. Verlängerung gemäß § 16 Abs. 2 i. V. mit § 10 Abs. 3 BauGB:			

Bearbeiter	Schmitt	Schwe		
Zeichner/in	Neumert	Steglich		
Abteilungsleiter	Strobach			

Amtsleiter	Beigeordnete	Ausfertiger, Mainz	Oberbürgermeister
Ingenhron			

Landeshauptstadt Mainz
Stadtplanungsamt
Veränderungssperre
Satzung He 131-VS

Im Bereich des Bebauungsplanentwurfes "Alte Mainzer Straße (He 131)"

